

Öffnungszeiten:

Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung

Angaben für eine Verpflichtungserklärung

nach § 68 AufenthG

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!1. Angaben zur Person des **Verpflichtungsgebers (Einladers)**

Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum, -ort		
Staatsangehörigkeit		
Identitätsdokument	<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr.: _____ <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.: _____	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	Wohnort
Beruf		
Arbeitgeber		
Erreichbarkeit Telefon-Nr./Handy-Nr., evtl.E-Mail		

2. Angaben zum **Einreisenden / Besucher**

Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum, -ort		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Staatsangehörigkeit		
Reisepass-Nr.		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	Wohnort
Verwandtschaftsverhältnis zum Einlader	<input type="checkbox"/> verwandt: _____ <input type="checkbox"/> bekannt	
Wohnanschrift im Bundesgebiet (falls abweichend vom Einlader)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	Wohnort

3. Angaben zu **Begleitpersonen des Besuchers**

	Ehegatte	Kind	Kind	Kind
Familienname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Reisepass-Nr.				

4. Angaben des Einladers zur **finanziellen Leistungsfähigkeit** (siehe Hinweise)

Einkommen (netto, monatlich)	Antragsteller	Ehepartner
Ausgaben (monatlich)	<input type="checkbox"/> Miete (einschließlich Nebenkosten): _____ <input type="checkbox"/> Wohneigentum (mtl. Darlehensrückzahlung): _____	
Unterhaltsberechtigten Personen	Anzahl der im Haushalt lebenden Personen: ___ Erwachsene ___ Kind / ___ Jahre ___ Kind / ___ Jahre ___ Kind / ___ Jahre ___ Kind / ___ Jahre	

5. Angaben zu **früheren Einladungen / Verpflichtungserklärungen**

letzte Einladung	
Anzahl der eingeladenen Personen	

6. Weitere Angaben zur **Einreise**

Zweck der Einreise	<input type="checkbox"/> Besuch <input type="checkbox"/> Familiennachzug <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Eheschließung <input type="checkbox"/> Sprachkurs
Beabsichtigtes Einreisedatum	ab _____	
Beabsichtigte Aufenthaltsdauer	für _____ Tage (max.90 Tage) für _____ Wochen	

Die **Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben, das diesem Antrag beiliegt. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt des Informationsblattes.

Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Kelheim unter <https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutzreform-2018/>
<https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/>

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

"Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflege oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten, die während eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Derartige Kosten sind z.B. Unterkunftskosten, Krankheitskosten, Verfahrenskosten sowie die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung nach § 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebekosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab Einreise.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe."

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Inhalt der Belehrung gelesen und das Hinweisblatt sowie die Information zum Datenschutz erhalten zu haben. Bei vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben mache ich mich unter Umständen strafbar.

Ort, Datum

Unterschrift (eigenhändig)

Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Zur **Bearbeitung und Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** (Bonität) werden von Ihnen folgende Unterlagen (im Original) und Auskünfte benötigt:

- | Lohn-, Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, oder Renten-Bescheid, Krankengeld-Bescheid, etc. ; bei Einkommen des Ehegatten **über 930,-- €** bitte Nachweise vorlegen
- | bei Selbständigen: Bestätigung des Steuerberaters über die vorläufige Gewinnermittlung (abzgl. Krankenkassenbeitrag) und zusätzlicher Steuerbescheid des letzten Jahres
- | Nachweis über sonstige Einkünfte, z.B. Mieteinnahmen, Nebenjob
- | Nachweis von Wohnraum (Mietvertrag, Nachweis über Wohneigentum etc.)
- | Nachweis und Höhe von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Personen
- | Passkopie des Gastets

Die Vorlage dieser Unterlagen bei der Ausländerbehörde erfolgt **freiwillig**.

Nach Ausstellung der Urkunde (Verpflichtungserklärung) werden Sie von uns wegen der Abholung informiert, und es wird eine Kostenrechnung (**Gebühr: 29,-- €**) zugesandt.

Zur Abholung der Urkunde ist die persönliche Vorsprache des Einladers bei der Ausländerbehörde Kelheim, bzw. bei der Dienststelle Mainburg (Landratsamt) erforderlich.

Vom Landratsamt wird dann die eigenhändige Unterschrift des Einladers auf der Urkunde beglaubigt.

Bei der Abholung (zwingend) erforderliche Unterlagen:

- | Personalausweis oder Reisepass des Einladers

Weiterer Ablauf:

Die Verpflichtungserklärung (Urkunde) ist im Original mit einer Kopie an den Besucher im Ausland weiterzuleiten und ist ab Ausstellungsdatum 6 Monate gültig.

Diese Unterlagen werden von der deutschen Auslandsvertretung im Rahmen eines Visumsverfahrens benötigt. Rückfragen bezüglich des Visumsverfahrens (Ablauf, Dauer, Ergebnis, etc.) sind vom Besucher direkt an die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten.

Der Besucher hat bei der deutschen Auslandsvertretung den Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung für die Zeitdauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.

Die Verlängerung eines Schengen-Visums in Deutschland ist grundsätzlich nicht möglich. Die Visumsdauer ist daher ausreichend zu beantragen.

Landratsamt Kelheim
Dienstgebäude Hemauer Str. 48
93309 Kelheim

Telefon: 09441/207-3213

Telefax: 09441/207-3250

Öffnungszeiten
Di., Do. + Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. 14.00 - 16.00 Uhr

nur mit vorheriger Terminvereinbarung

E-Mail: auslaenderamt@landkreis-kelheim.de

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde
zu Abgabe der Verpflichtungserklärung gem. § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - in der derzeit gültigen Fassung**

**Informationsblatt
(Unterschrift bei Abholung)**

"Mit meiner Unterschrift bestätige ich, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Die Verpflichtungserklärung ist eine schriftliche Willenserklärung, mit welcher ich mich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichte, für den Unterhalt und die Ausreisekosten eines ausländischen Staatsangehörigen aufkommen zu wollen.
2. Der Erstattungsanspruch nach § 68 Abs. 1 AufenthG trifft denjenigen, der sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen (Verpflichteter).
3. Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des - absehbaren - Aufenthalts abgegeben, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Einreise. Die Verpflichtungserklärung erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung (BVerwG, Urteil v. 24.11.1998 - 1 C 33.97).

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswort durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

4. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichte ich mich zur Übernahme sämtlicher Kosten, die der öffentlichen Hand während des Aufenthaltes des ausländischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. Kosten für die Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim und sonstige medizinische notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden, bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten, die während eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland entstehen; derartige Kosten sind z.B. Unterkunftskosten, Krankheitskosten, Verfahrenskosten sowie die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung nach § 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebekosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebehaf.

5. Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise betrieben werden.
6. Mir ist aufgrund dieser Erklärung bekannt, dass mit der Abgabe und Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung kein Anspruch auf die Erteilung des damit angestrebten Visums entsteht.
7. Mir ist bekannt, dass Visumsverlängerungen grundsätzlich nicht möglich sind.
8. Die Verpflichtungserklärung dient nur für eine reine Besuchseinladung. Mit dieser Erklärung kann kein Familiennachzug beantragt werden. Nähere Informationen erteilt die Ausländerbehörde.
9. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Besuchervisum ist nicht gestattet.
10. Mir ist ebenfalls bekannt, dass nach Ablauf des Besuchervisums der Besucher auf jeden Fall wieder ausreisen muss.

Informationen nach der Datenschutz - Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem ausländerrechtlichen Anliegen

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**
Um ausländerrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, d.h. zum Beispiel über Ihren Aufenthalt in Deutschland zu entscheiden und ausländerrechtliche Entscheidungen zu vollziehen, müssen wir Ihre persönlichen Daten erheben. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 86 ff AufenthG, § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, §§ 6, 7, AZRG verarbeitet.
- **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**
Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt.
Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integration zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:
Das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Meldebehörde, die Sicherheitsbehörden, die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, die Staatsanwaltschaft, sonstige Vollstreckungsbehörden und an das Auswärtige Amt.
Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes weitergegeben.
Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn es erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z.B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).
- **Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben.**
- **Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:**
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.
- **Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.** Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82, § 49 Abs. 2 AufenthG. Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann nach § 95 AufenthG eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.